

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung und Hinweise zu Mitwirkungspflichten

1. Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden

Damit der Sozialhilfeträger über den Antrag entscheiden kann, ist er auf die Mitwirkung des Hilfesuchenden angewiesen.

Die Mitwirkungspflichten eines Hilfesuchenden ergeben sich im einzelnen aus § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Hierzu gehört u. a. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind.

Darüber hinaus hat der Antragsteller auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen ihm gesetzlich obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Träger der Sozialhilfe die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

2. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Nach § 2 Abs. 1 SGB XII erhält grundsätzlich derjenige keine Sozialhilfe, der sich durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens oder seines Vermögen selbst helfen kann.

Gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII wird Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 ff. SGB XII nicht zuzumuten ist.

Ausnahmen hiervon stellen u. a. folgende Leistungen dar (§ 92 Abs. 2 SGB XII):

- heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 des Neunten Buches)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 des Neunten Buches)
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten

Bei diesen Leistungen ist den o. g. Personen nur die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes zuzumuten, evtl. vorhandenes Einkommen und Vermögen ist nicht einzusetzen.

Darüber hinaus darf Sozialhilfe grundsätzlich nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz und von der Verwertung von Vermögen, welches die Vermögensfreigrenze von 2.600,00 EUR unterschreitet.

3. Erforderliche Unterlagen zum Sozialhilfeantrag

Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beantragt werden, bitten wir Sie, uns bei der Feststellung des Umfangs der Sozialhilfebedürftigkeit zu unterstützen und im Rahmen der Mitwirkungspflicht folgende Unterlagen hier einzureichen bzw. Fragen zu beantworten:

- Bitte füllen Sie den Sozialfragebogen nebst Anlagen vollständig aus, auch in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse und unterschreiben Sie diese.
- Wir benötigen Kopien der derzeit gültigen Einkommensmitteilungen.
- Wir benötigen Kopien aller Girokontoauszüge der letzten drei Monate in lückenloser Form.
- Legen Sie uns bitte Kopien aller Sparbücher, Bausparkonten, Wertpapierdepots etc. vor, deren (Mit-)Inhaber Sie in den letzten 10 Jahren waren oder noch sind. Wir benötigen Kopien für den gesamten Zeitraum.

Sollten Sie keine Sparbücher, Bausparkonten, Wertpapierdepots etc. haben, bitten wir uns dies ausdrücklich zu bestätigen.

- Verfügen Sie über kapitalbildende Versicherungen (z. B. Lebens-, Renten-, Kapital-, Direkt-, Unfallprämienrückgewährversicherungen etc.)? Sofern vorhanden, bitten wir Sie, uns den aktuellen Kapitalwert (= Rückkaufwert inkl. Gewinn- bzw. Überschussbeteiligung) einer solchen Versicherung zu belegen (Nachweis zu erhalten bei Ihrer Versicherungsagentur).
- Soweit vorhanden reichen Sie uns bitte eine Kopie des Schwerbehindertenausweises ein.
- Zur Feststellung der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis des § 53 SGB XII werden wir beim Gesundheitsamt Mayen-Koblenz ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag geben. Falls vorhanden, bitten wir um Zusendung fachärztlicher Unterlagen.
- Haben Sie unterhaltspflichtige Kinder oder sonstige Angehörige? Wenn ja, teilen Sie uns bitte die aktuellen Anschriften mit.

Bitte senden Sie den Antrag an:
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Ihr(e) zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Merkblatt erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift